Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8631**
14. Wahlperiode 20. 03. 2002

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen – Drucksachen 14/7013, 14/7087, 14/7822, 14/8189 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Wilhelm Schmidt (Salzgitter)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Wolfgang Gerhards**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 208. Sitzung am 13. Dezember 2001 beschlossene Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 20. März 2002

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens	**Wilhelm Schmidt (Salzgitter)**	**Wolfgang Gerhards**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen

1. **Zu Artikel 1** (§ 1 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 2 ABMG)

   Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Für die Benutzung der Bundesautobahnen mit Fahrzeugen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 187 S. 42) ist eine Gebühr im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b der genannten Richtlinie zu entrichten (Maut).“

   b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „von Gebietskörperschaften“ gestrichen.

2. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 3 – neu – ABMG)

   In Artikel 1 wird dem § 3 folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in der in Absatz 2 genannten Rechtsverordnung die Maut pro Kilometer auch unter sachgerechter Berücksichtigung von geleisteten sonstigen verkehrsspezifischen Abgaben der Mautschuldner im Geltungsbereich dieses Gesetzes festzusetzen, soweit dies zur Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen im europäischen Güterkraftverkehr erforderlich ist. Sie kann darüber hinaus die Höhe der Maut pro Kilometer auch nach bestimmten Abschnitten von Bundesautobahnen und nach der Benutzungszeit bestimmen.“

3. **Zu Artikel 1** (§ 6 Abs. 2, 3 – neu – ABMG)

   In Artikel 1 wird § 6 wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Dem Betreiber obliegt die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der zur Mauterhebung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Er hat hierzu rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden einzuholen, deren Aufsicht er insoweit untersteht. Der Betreiber ist berechtigt, die zur Mauterhebung erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Maßgabe der Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden zu betreiben.“

4. **Zu Artikel 1** (§ 11 nach Satz 1 – neu – ABMG)

   In Artikel 1 § 11 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Es wird zum überwiegenden Teil zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur verwendet.“

5. **Zu Artikel 2 – neu –** (§ 1 Abs. 4 Nr. 3a – neu – FStrG)

   Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

   ‚Artikel 2
   Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

   In § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

   „3a. Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht;“‘

   Folgeänderungen:

   a) In Artikel 1 § 6 wird der Absatz 1 gestrichen.

   b) Die bisherigen Artikel 2 bis 5 werden die Artikel 3 bis 6.

   c) Im neuen Artikel 5 wird die Angabe „Artikel 3“ durch die Angabe „Artikel 4“ ersetzt.

   d) Im neuen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 2, 3 und 4“ durch die Angabe „Artikel 3, 4 und 5“ ersetzt.

6. **Zu Artikel 6 Abs. 2 Satz 1** (Inkrafttreten)

   In Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333